

Theologische Verhältnisbestimmung zwischen Allgemeinem Pfarrkonvent und Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

5

1. Der Auftrag

Die 14. Kirchensynode der SELK hat sich auf Antrag von 203 stimmberechtigten SELK-Kirchgliedern mit den „rechtlichen Zuständigkeiten von APK¹ und Kirchensynode“² befasst. Zur Abstimmung kamen schließlich die Anträge 530.01 und
10 530.02³, die jeweils mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurden⁴. Der Antrag 530.01 lautet: *„Die SynKoReVe⁵ wird gebeten, die rechtlichen Zuständigkeiten zwischen APK und Kirchensynode darzustellen. Diese Ausarbeitung soll den Synodalen der 14. Kirchensynode zur Verfügung gestellt werden und der 15. Kirchensynode als Unterlage dienen.“*

15 Der Antrag 530.02 lautet: *„Die Theologische Kommission wird gebeten, die Zuständigkeiten zwischen Allgemeinen Pfarrkonvent und Kirchensynode theologisch darzustellen. Eine erbetene theologische Stellungnahme soll den Synodalen der 14. Kirchensynode zur Verfügung gestellt werden und der 15. Kirchensynode als Unterlage dienen.“* Die Theologische Kommission kommt dieser Bitte aus Antrag
20 530.02 mit der hier vorliegenden Stellungnahme nach.

2. Begründung theologischer Argumentation zu einem Rechtstext

2.1 Beschreibung der Fragestellung

25 Die in den Synodalanträgen 530.01 und 530.02 benannten rechtlichen Zuständigkeiten sind in der Grundordnung der SELK beschrieben. In Artikel 24, Absatz (3), heißt es zu den „Aufgaben des Allgemeinen Pfarrkonvents“: *„b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten. Er kann dazu Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die
30 Kirchensynode, wenn sie bindende Wirkung für die Kirche haben sollen;*

¹ Abkürzung für „Allgemeiner Pfarrkonvent“.

² Synodalunterlagen der 14. Kirchensynode der SELK vom 22.-26. Mai 2019, Antrag 530.

³ Synodalunterlagen

⁴ Protokolle der 14. Kirchensynode der SELK, S. 22.

⁵ Abkürzung für „Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen“.

c) der Kirchensynode Vorschläge über die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen zu unterbreiten. Diese Vorschläge müssen mindestens mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden;“

35 In Artikel 25 der Grundordnung, Absatz (5), heißt es dazu in Entsprechung über die Aufgaben der Kirchensynode: *„b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten und zu darüber gefassten Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung zu nehmen; ... f) über Vorschläge des Allgemeinen Pfarrkonventes zu Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen zu*
40 *beschließen“.*

Die Zuständigkeiten sind hier spiegelbildlich gewichtet. Sowohl APK als auch Kirchensynode haben die Aufgabe, *„über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten“.* Der APK kann in diesen geistlichen
45 *Themenbereichen* Beschlüsse fassen, während es Aufgabe der Kirchensynode ist, zu diesen *„Stellung zu nehmen“.* Die stärkste Form der Stellungnahme ist Zustimmung oder Ablehnung.

In Fragen der Kirchengemeinschaft kommt dem APK nur ein Vorschlagsrecht zu und der Kirchensynode das Recht darüber zu beschließen.

50

2.2 Kirchenrecht als kodifizierte Lehrentscheidung der Kirche

Dass in der Frage der jeweiligen Zuständigkeiten von APK und Kirchensynode nicht ausschließlich rechtlich zu entscheiden ist, sondern dass auch eine wesentliche theologische Zuständigkeit besteht, liegt in der Tatsache begründet, dass Kirchenrecht
55 in vielen Bereichen – gewiss nicht in allen(!) – *kodifizierte Lehre der Kirche* ist. Das heißt, dass Lehrentscheidungen der Kirche in manchen Bereichen in das Kirchenrecht eingeflossen sind. Wollte man an solch einer Stelle das Kirchenrecht ändern, wäre auch die Lehre der Kirche betroffen.

60 Kirchliches Recht verdankt sich grundsätzlich einem biblischen Ordnungsgedanken. Der Apostel Paulus ermahnt die Gemeinde in Korinth: *„Lasst aber alles ehrbar und*

*ordentlich zugehen.*⁶ Davor hatte er schon die Begründung dafür genannt: „*Denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens.*“⁷ Kirchliche Ordnungen wollen dem von Anfang an Rechnung tragen.

65

Ein zentrales Beispiel: Kodifizierte Lehre der Kirche kommt besonders in Artikel 1 der Grundordnung der SELK zum Ausdruck, in dem Selbstverständnis und Bekenntnisstand der Kirche beschrieben werden. Wenn es dort heißt: „*Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche steht in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden*“, dann ist das ein indirektes Zitat aus dem Augsburger Bekenntnis (CA), Artikel VII⁸.

70

Dass dies auch für die jeweiligen Zuständigkeiten von Kirchensynode und Allgemeinen Pfarrkonvent gilt, soll im Folgenden begründet werden.

75

3. Theologische Grundlegung

80 3.1 Die gemeinsame Verantwortung der Gemeinden/Kirche für die Lehre

„Die Kirche / die Gemeinden lehren mit großer Einmütigkeit bei uns...“⁹ Mit dieser Feststellung beginnt der lateinische Text der Augsburger Konfession, von der her die einzelnen Artikel entfaltet werden. Die Kirche / die Gemeinden als Ganzes werden hier in der Verantwortung der Lehre gesehen und genannt. Was die Kirche ist, wird dann in Artikel 7 schlicht und bündig definiert als „die versammlung aller gläubigen“, wobei gleich hinzugefügt wird, was diese Versammlung konstituiert: „bey welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacrament laut des Evangelii gereicht

85

⁶ 1. Korinther 14,40. An anderer Stelle gibt Paulus dem wie folgt Ausdruck: „Denn obwohl ich leiblich abwesend bin, so bin ich doch im Geist bei euch und freue mich, wenn ich eure Ordnung und euren festen Glauben an Christus sehe.“ (Kolosser 2,5).

⁷ 1. Korinther 14,33

⁸ „Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, welche die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente gemäß dem Evangelium gereicht werden.“ CA 7, zitiert nach: Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche: Ausgabe für die Gemeinde, Gütersloh, 2013, S. 50.

⁹ „Ecclesiae magno consensu apud nos docent...“ (CA 1, BSELK, S. 93).

werden“.¹⁰ Die Kirche ist „Geschöpf des Wortes Gottes“.¹¹ Der Gedanke der
Versammlung der Glaubenden unter Gottes Gnadenmitteln wird im lateinischen Text
90 noch verstärkt durch den Begriff „congregatio sanctorum“ (Gemeinschaft/Gemeinde
der Heiligen), in dem mit dem Wortstamm „grex“ („Herde“) das Bild der Herde unter
dem einen Hirten Christus anklingt. Martin Luther definiert in den Schmalkaldischen
Artikeln die Kirche genau in diesem Sinne als „die heiligen gäubigen und die Scheflin,
die ihres Hirten stim hören“.¹² Die Heiligkeit der Kirche bestehe darum in nichts
95 anderem als in „wort Gottes und rechtem glauben“.¹³

Aus Hören und Glauben erwächst der Gemeinde bzw. der Kirche als Ganzer eine hohe
Verantwortung für das Evangelium, wie Luther das in einer kleinen Schrift darlegt,
nachdem er im Oktober 1522 in der Stadt Leisnig eine Woche an den Beratungen zur
reformatorischen Neuordnung des Gemeindelebens teilgenommen hatte. „Dass eine
100 christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu
beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursache aus der
Schrift“¹⁴ – so lautet der Titel dieser Schrift, in dem auch deren Inhalt schon knapp und
präzise benannt ist. Jesus gebe seine Lehre „allen Christen ynn gemeyn, Da er spricht
Johan. X: ‚Meyne schaff kennen meyne stym‘“.¹⁵ Die Gemeinschaft der Glaubenden
105 als Hörgemeinde (weil der Glaube nach Röm 10,17 aus dem Hören kommt) trägt
Verantwortung für die Lehre: „Hie sihestu yhe klar, wes das recht ist, tzu urteylen die
lere: Bischoff, Babst, gelerten und yderman hat macht zu lere, aber die schaff sollen
urteylen, ob sie Christus stym leren odder frembden stym“.¹⁶

Grundlage dieser Verantwortung der Gemeinde für die Lehre ist die geistliche
110 Vollmacht, die Christus kraft des Wortes und der Taufe allen Christen als „der heiligen
Priesterschaft“ (1. Petr 2,5 / vgl. Off 1,6) zuteilt, und die Berufung, die damit einhergeht,
nämlich „dass ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat“ (1.
Petr 2,9). Luther betont daher, dass ein jeder Christ nicht nur Recht und Vollmacht

¹⁰ CA 7, BSELK, S. 102.

¹¹ Vgl. Martin Luther, WA 2, 430,6f; sowie LDSt 3, 633.

¹² ASm 3.12, BSELK, S. 776.

¹³ ASm 3.12, BSELK, S. 776.

¹⁴ WA 11, 408-416.

¹⁵ WA 11, 409,22f.

¹⁶ WA 11, 409,26-28.

115 habe, das Wort Gottes weiterzusagen und zu bezeugen, sondern dass dies auch
Gottes ausdrücklicher Auftrag sei.¹⁷

3.2 Die besondere Verantwortung des Predigtamts

120 Die Verantwortung der ganzen Gemeinde und eines jeden Christen für die Weitergabe
des Evangeliums macht aber den besonderen Dienst der öffentlichen
Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht überflüssig, in den Menschen
durch Ordination der Gesamtkirche und Berufung (Vokation) der Ortsgemeinde¹⁸
gesandt werden. So wie Predigen und Hören zusammengehören, so sind Predigtamt
und Gemeinde in ihrer jeweiligen Verantwortung einander zugewiesen.

125 Aus dem Auftrag und der Berufung Gottes, öffentlich das Evangelium zu predigen,
Sünden zu vergeben, Taufe und Abendmahl zu spenden, resultiert die besondere
Verantwortung des kirchlichen Dienstamtes. Darum legt das Augsburger Bekenntnis
Wert auf die göttliche Einsetzung des Predigtamtes¹⁹ und den „ordentlichen beruff“
(„rite vocatus“),²⁰ der nach Ordnung der SELK die gewissenhafte Zurüstung und
130 Ausbildung, die gesamtkirchliche Ordination und die Berufung durch die Gemeinde
(Vokation) voraussetzt. Die Ordination bezeichnet dabei die Segnung unter
Handauflegung und Gebet der Gemeinde mit dem Zuspruch der Gaben des Heiligen
Geistes für diesen Dienst.

135 Die „Ordination“ wird im 1. Timotheusbrief bezeugt. Das Wort steht hier in
Anführungszeichen, weil der heutige Begriff für die Amtseinsetzung eines Pfarrers und
der Mitteilung der Gaben des Heiligen Geistes für diesen Dienst damals noch nicht so
verwendet wurde. Die Sache war gleichwohl vorhanden, denn Paulus setzt Timotheus
als Bischof von Ephesus ein. „Lass nicht außer Acht die Gabe in dir, die dir gegeben
140 ist durch Weissagung mit Handauflegung des Rates der Ältesten“²¹, so ermahnt er
seinen Schüler. In seinem zweiten Brief erinnert der Apostel seinen Schüler: „Aus

¹⁷ Vgl. WA 11, 411,31 – 412,13. Dort besonders 412,5f.: „Ists aber also, das sie gottis wort haben und von yhm gesalbet sind, so sind sie auch schuldig, das selb zu bekennen, leren und ausbreytten“.

¹⁸ In der kirchlichen Praxis kann eine solche Gemeindeberufung auch durch bestimmte Ämter oder Werke wahrgenommen werden.

¹⁹ „Solchen glauben zuerlangen, hat Got das predigt amt eingesetzt...“ CA 5, BSELK, S. 100.

²⁰ CA 14, BSELK, S. 108.

²¹ 1. Timotheus 4,14.

*diesem Grund erinnere ich dich daran, dass du erweckest die Gabe Gottes, die in dir ist durch die Auflegung meiner Hände.*²²

145 Timotheus bekommt infolge dessen den Auftrag: *„Hab acht auf dich selbst und auf die Lehre; beharre in diesen Stücken! Denn wenn du das tust, wirst du dich selbst retten und die, die dich hören.“*²³ In beiden Timotheusbriefen misst der Verfasser dem Bleiben bei den *„heilsamen Worten unseres Herrn Jesus Christus und ... der Lehre“*²⁴ eine große Bedeutung zu.

150 Deshalb spielt die „Lehre“ auch in der Ordinationsverpflichtung für die Pfarrer unserer Kirche eine zentrale Rolle. Dort heißt es: *„Ich gelobe im Angesicht Gottes, bei der in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angenommenen reinen Lehre, wie sie in der Heiligen Schrift enthalten und in den drei allgemeinen Bekenntnissen, dem apostolischen ... (es folgen die Bekenntnisse der luth. Kirche) dargestellt ist, fest und standhaft zu verbleiben.“*²⁵

In den lutherischen Bekenntnissen befasst sich Artikel 28 des Augsburger Bekenntnisses mit dem Dienst der Bischöfe. Dabei wird festgehalten, dass die zentralen Aufgaben eines Bischofs die sind, die jedem Pfarrer aufgetragen sind. Das
160 besondere Anliegen war es, die Befugnisse der damaligen Fürst-Bischöfe zu begrenzen, indem man einen Aufgabenbereich nach göttlichem Recht für einen Bischof beschreibt und einen Aufgabenbereich nach menschlichem Recht für einen Bischof, wenn er weltliche Aufgaben eines Fürsten wahrnimmt.

165 Der entscheidende Satz aus diesem Artikel lautet: *„Nach göttlichem Recht besteht deshalb das bischöfliche Amt darin, das Evangelium zu predigen, Sünden zu vergeben, Lehre zu (be)urteilen und die Lehre, die gegen das Evangelium ist, zu verwerfen...“*²⁶ Die Aufgabe der Gemeinde hingegen wird so beschrieben: *„Wenn aber*

²² 2. Timotheus 1,6.

²³ 1. Timotheus 4,16.

²⁴ 1. Timotheus 6,3.

²⁵ Evangelisch-Lutherische Kirchenagende, Amt – Ämter – Dienste, Entwurf zur Erprobung, Göttingen, 2. Auflage, S. 59. Vgl. Pfarrerdienstordnung (PDO) § 2, Absatz (1) und § 6, Absatz (4).

²⁶ Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Ausgabe für die Gemeinde. Im Auftrag der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands VELKD, herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt, bearbeitet von Horst Georg Pöhlmann, 4. überarbeitete Auflage, Gütersloh 2000, S. 110. In der Fassung der wissenschaftlichen Ausgabe lautet dieser Abschnitt: „Derhalben ist das bischofflich ampt nach gotlichen rechten das

170 *Bischöfe etwas gegen das Evangelium lehren oder festsetzen oder gebieten, so verbietet Gott den Gehorsam...*²⁷

3.3 Die Zuordnung von Allgemeinem Pfarrkonvent und Kirchensynode

175 Die gemeinsame Verantwortung von Amt und Gemeinde lässt sich in der Architektonik von Artikel 24 und 25 der Grundordnung der SELK wiedererkennen, wenn es sowohl über den APK als auch über die Synode heißt, ihre Aufgabe sei es, *„über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten.“* Nicht nur die Pfarrer in ihrer Ordination (wie unter 3.2 dargestellt), sondern auch die Synodalen werden auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet (GO Art. 25,4).

180 Den Dienstauftrag des kirchlichen Amtes bringt der Artikel 24 der Grundordnung zum Ausdruck, wenn er sagt, dass es zu den genuinen Aufgaben des APK gehört, *„über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis“* nicht nur zu beraten, sondern *„dazu Beschlüsse fassen“* zu können. Das hier Gesagte steht in unmittelbarer Verbindung zu der *„gemeindlichen“* Aufgabe, *„Lehre zu beurteilen“*, das heißt hier
185 konkret für die Kirchensynode: zu den *„gefaßten Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung zu nehmen“* (GO Art. 25,5b). Zwischen dem Verkündigungsdienst (Amt) und der gemeindlichen Mitverantwortung besteht eine *„Polarität“*²⁸, die sich im Spannungsverhältnis von Artikel 24 und Artikel 25 der Grundordnung der SELK wiederfindet und nicht aufgelöst wird.

190

4. Die Diskussion dieser Frage im Kontext der Entstehung der SELK

4.1 Die Traditionen der Vorgängerkirchen der SELK

evangelium predigen, sünde vergeben, lere urtheilen und di lere, dem evangelium entgegen, verwerffen...“, BSELK, S. 195.

²⁷ Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche: Ausgabe für die Gemeinde, Gütersloh, 2013, S. 91.

²⁸ Entwurf für eine Grundordnung der Lutherischen Kirche in Deutschland, Verabschiedet von den Kirchenleitungen Freier Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Deutschland am 17. Juni 1970. Mit Erläuterungen von Oberkirchenrat Dr. Gerhard Rost, Sonderdruck für Synodalunterlagen, [ferner zitiert als „Erläuterungen“], S. 21. Gerhard Rost (1922-2003) war ab 1967 Präsident des Oberkirchenkollegiums der Ev.-luth. (altluth.) Kirche. 1968 wurde er Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Freier Evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland. Nach der Vereinigung der lutherischen Freikirchen zur SELK wurde er zum ersten Bischof gewählt und 1973 in sein Amt eingeführt. 1985 trat er in den Ruhestand.

Die Frage nach der angemessenen Zuordnung von Amt und Gemeinde stellte sich im
195 Fusionsprozess der Vorgängerkirchen der SELK als besonders sensibel heraus. OKR
Dr. Gerhard Rost schreibt dazu: *„Eine weitere grundlegende Frage, welche die
Arbeit des Verfassungsausschusses und der Kirchenleitungen durchgehend
bestimmt hat, war die Frage nach dem **Verhältnis von Amt und Gemeinde**
(Hervorhebung so im Druck).“*²⁹ So ist im langewährenden Einigungsprozess immer
200 wieder der Eindruck entstanden, diese Gegensätze seien unüberbrückbar, meint Rost.
Im Folgenden beschreibt Rost die Grundzüge dieser Verhältnisbestimmung für die
Vorgängerkirchen der SELK.

Die Zugänge der **Evangelisch-Lutherischen Freikirche** beschreibt Rost wie folgt:
205 *„Nach altmissourischer Auffassung, welche sich in der Verfassung der Evang.-
Luth. Freikirche niedergeschlagen hat, liegt die volle Kirchengewalt bei der
Gemeinde. Dies bedeutet, daß auch das Predigtamt, unbeschadet der großen
Verantwortung, die es trägt, zuletzt eine Funktion der Gemeinde ist. Und die
Synode ist keine gesetzgebende Körperschaft, sondern lediglich ein Organ
210 brüderlicher Zusammenarbeit, dessen Beschlüsse anzunehmen oder abzulehnen
grundsätzlich in der Freiheit der Gemeinden steht.“*³⁰

Für die aus der hessischen Tradition kommende **Selbständige Evang.-Luth.
Kirche**, war die Theologie August Vilmars verpflichtend, wie Rost schreibt. Dort vertrat
man die Auffassung, *„daß die Ausübung der Kirchengewalt ausschließlich dem
215 geistlichen Amt gebührt. Die geistlichen Amtsträger handeln in der Vollmacht,
welche ihnen verliehen ist, an Christi statt und üben deshalb auch von
rechtswegen das Regieramt in der Kirche aus. Die Gemeinde hat in allen ihren
Organen, im Kirchenvorstand (Seniorenkonvent), in der Synode (Diözesan-
kirchenkonvent) und in der Kirchenleitung (Laienmitglieder) grundsätzlich nur
220 beratende Stimme.“*³¹

Für die **Evang.-luth. (altluth.) Kirche** hingegen liege nach deren Verfassung die
oberste Kirchengewalt bei der Generalsynode. Rost schreibt weiter: *„Es ist deutlich,
daß keine dieser drei Auffassungen mit den anderen beiden zu vereinigen ist,
wenn man sie konsequent festhalten will. Verfassungsausschuß und*

²⁹ Rost, Erläuterungen, S. 20.

³⁰ Rost, Erläuterungen, S. 20.

³¹ Rost, Erläuterungen, S. 20.

225 *Kirchenleitungen kamen aber zu der Überzeugung, daß es sich bei den
dargestellten Überzeugungen keineswegs um einander ausschließende
Gegensätze handelt, sondern daß jeweils nur die Schwerpunkte verschieden
gesetzt sind, bedingt durch die verschiedenen geschichtlichen Führungen der
einzelnen Teilkirchen. Dies bedeutet, daß jede Position ihren berechtigten
230 Wahrheitskern hat und daß es deshalb darum gehen muß, die verschiedenen
Erkenntnisse in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu setzen.“³²*

4.2 Ausgewogene Integration der jeweils berechtigten Schwerpunkte

Die Grundordnung integriert gerade in den heutigen Artikeln 24 und 25 (heutige
235 Zählung) die jeweils berechtigten Schwerpunkte der Vorgängerkirchen der SELK in ein
filigran ausgewogenes neues Ganzes. Rost schreibt: „Ausgehend von der
notwendigen Polarität von Amt und Gemeinde in einer rechten Evang.-luth. Kirche
trägt die Grundordnung auf der einen Seite der **besonderen Verantwortung und
Vollmacht des geistlichen Amtes** [Hervorhebung so im Druck] Rechnung. Dies findet
240 seinen Ausdruck darin, daß das Kollegium der Superintendenten ein entscheidendes
Organ der Kirchenleitung ist (Art. 19) und daß dem Allgemeinen Pfarrkonvent als der
Gesamtheit der geistlichen Amtsträger der Kirche wichtige Aufgaben und
Entscheidungen zugewiesen werden (Art. 23).“³³

245 Die Beteiligung der Gemeinde werde durch die Wahl von Nichtordinierten in die
Kirchenleitung sichergestellt und das Kollegium der Superintendenten ist auch nur
gemeinsam mit der Kirchenleitung handlungsfähig.

Von der Kirchensynode schreibt Rost dann: „Vor allem aber sind die Aufgaben und
250 Rechte der Kirchensynode zu beachten (vgl. Art. 24), wenn man die verantwortliche
Mitwirkung der Gemeinde bei der Leitung der Kirche richtig einschätzen will. Zwar
haben das Superintendenten-Kollegium und vor allem der Allgemeine Pfarrkonvent
bestimmte Vorschlags- und Beschlußrechte, die der besonderen Verantwortung und
Vollmacht entsprechen, welche dem geistlichen Amt gebühren. Jedoch hat die

³² Rost, Erläuterungen, S. 20.

³³ Rost, Erläuterungen, S. 21. Die Zählung der Grundordnungsartikel stimmt nicht mehr mit der heutigen Zählung überein. Die Topoi der erwähnten Artikel 19 und 23 finden sich heute in den Artikeln 20 und 24.

255 *Kirchensynode, abgesehen von dem weiten Bereich, welcher ihr zur eigenen Bearbeitung und Beschlußfassung überlassen ist, das Recht, zu allen Vorschlägen und Beschlüssen des Superintendenten-Kollegiums und des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung zu nehmen und dieselben gegebenenfalls zu bestätigen.*³⁴

260

5. Diskussion

265 Diskutiert wurde in der Theologischen Kommission, ob und inwiefern die GO Gestaltungsspielraum für ein geistlich-theologisches „Selbstbefassungsrecht“ der KS offen hält.

270 - Kann der Obersatz in GO 25,5 (*„Die Kirchensynode beschließt über die Anträge, die an sie gerichtet werden.“*) so verstanden werden, dass die KS „Stellung nehmen“ kann auch zu solchen Anträgen, die zuvor nicht durch den APK behandelt wurden?

- Könnte eine solche Stellungnahme als „vorausgehende“ Stellungnahme verstanden werden, die freilich der nachgehenden „Beschlussfassung“ durch den AKP bedürfte, um wirksam zu werden?³⁵

275 Ein Alleingang eines Gremiums wäre dann ausgeschlossen. Aus den Erläuterungen von OKR Rost zur Architektonik der GO wurde hierzu zitiert: *„In Fragen der Lehre und des geistlichen Lebens, die für die Kirche von grundlegender Bedeutung sind, sind nur Entscheidungen möglich, bei denen alle Gremien mitwirken, welche die Gesamtkirche verantwortlich repräsentieren.“*³⁶

280 - Wäre eine Öffnung der Reihenfolge der Entscheidungen im oben genannten Sinne möglich, wenn es bei Rost im Anschluss heißt: *„Dabei gebührt dem Allgemeinen Pfarrkonvent eine vorrangige Zuständigkeit, weil er die Gesamtheit aller geistlichen Amtsträger der Kirche darstellt. Er kann in den bezeichneten Fragen von sich aus*

³⁴ Rost, Erläuterungen, S. 21. Vgl. Fußnote 20. Der Topos des erwähnten Art. 24 findet sich heute im Art. 25 der Grundordnung.

³⁵ Die Kirchensynode könnte dabei selbst festlegen, ob mit der erforderlichen Beschlussfassung des APK zu diesen Fragen (GO 24,3,b) der Entscheidungsprozess abgeschlossen ist oder die Kirchensynode dazu nachgehend erneut Stellung zu nehmen beabsichtigt.

³⁶ Rost, Erläuterungen, S. 29.

285 *Beschlüsse fassen. Doch bedürfen solche Beschlüsse der Zustimmung durch die
Kirchensynode, wenn sie bindende Wirkung für die ganze Kirche haben sollen. Die
Kirchensynode kann auch von sich aus Beschlüsse fassen, sofern ihr entsprechende
Anträge vorliegen.*³⁷ ?

290 Diskutiert wurde ferner, ob die gemeinsame Verantwortung von Amt und Gemeinde
sich auch in einer stärkeren Repräsentanz der Gemeinde in der Zuordnung von APK
und KS widerspiegeln müsste.

295 - Spiegelt die gegenwärtige Architektonik der GO nicht bereits die Zusammensetzung
der KS aus Amtsträgern und Gemeindevertretern und damit die gemeinsame
Verantwortung von Amt und Gemeinde, wobei die KS sich aber selbst noch einmal in
der Zuordnung zum APK befindet?

- Entspricht das Verhältnis Amt-Gemeinde auf der Ebene von APK und KS somit nicht
dem Verhältnis Amt-(Amt-Gemeinde), so dass ein und derselbe Amtsträger zweimal
über denselben Gegenstand auf unterschiedlichen Gremien abstimmt?

300 - Ist die Stimme der Gemeinden damit genügend berücksichtigt?

Schluss

305 Zusammenfassend stellt Rost fest: *„Man sollte diesen Sachverhalt nicht unter dem
Gesichtspunkt der Über- oder Unterordnung des einen oder anderen Gremiums
betrachten. Nur der Begriff der Polarität vermag das Verhältnis von Amt und
Gemeinde, wie es in der vorliegenden Grundordnung beschrieben werden soll, mit
einem Wort zu kennzeichnen.*³⁸ Hermann Sasse formuliert diese geistliche Beziehung
von Gemeinde und Dienst-Amt so: *„Das Amt ist nicht Herr über die Gemeinde (2. Kor
1, 24), die Gemeinde nicht Herr über das Amt (Gal 1), sondern beide haben über sich
310 den einen Herrn, in dem sie eins sind.*³⁹

³⁷ Rost, Erläuterungen, S. 29.

³⁸ Rost, Erläuterungen, S. 21.

³⁹ Hermann Sasse, Zur Frage nach dem Verhältnis von Amt und Gemeinde [1949], in: In Statu Confessionis Bd. II, S. 130. Hier zitiert nach Amt, Ämter und Dienste in der SELK, Lutherische Orientierung 8, Seite 12.